Vorrede. VII

schieden sind*), und zwar wird (1, 24) Man u's gesetzbuch dem Krita Yuga zugeschrieben, Gautama's dem Treta Yuga, Śankha's und Likhita's dem Dvâpara Yuga, und endlich Parâśara's gesetz dem Kali Yuga**). Den späteren juristen aber erscheint die ganze Smriti, d. h. die aus der vorzeit überlieferte gesetzlitteratur, wie eine einheit, innerhalb welcher sie sich keinen widerspruch denken können. Um daher die wirklich vorhandenen verschiedenheiten und widersprüche zwischen einzelnen gesetzbüchern zu entfernen, nehmen sie nicht selten ihre zuflucht zu den gezwungensten erklärungen einzelner stellen der gesetzbücher.

Ein beispiel mag als beweis für diese behauptung dienen. Yajnavalkya leitet seine vorschriften über die gottesurtheile (2, 95) mit folgenden worten ein: "Wage, feuer, "wasser, gift und das weihwasser sind hier die gottesurtheile "zur reinigung; diese werden bei grossen anklagen ange-"wandt, wenn der kläger zu einer geldstrase bereit ist." Dann giebt er einige allgemeine bestimmungen über die anwendung der gottesurtheile, und beschreibt endlich das verfahren bei jedem einzelnen derselben. Bei unbefangener betrachtung dieses ganzen abschnittes (2, 95-113) lässt sich wohl nicht zweifeln, dass Yajnavalkya die anwendung der gottesurtheile überhaupt nur bei grossen anklagen gestatten will, und dass er nur die fünf genannten arten von Auf dieselben fünf arten beschrängottesurtheilen kennt. ken sich auch andere gesetzgeber, z.B. Vishnu, Sankha und Nârada. Dagegen sinden sich in den gesetzbüchern

^{*)} म्रन्ये कृतयुगे धर्मास्त्रेतायां द्वापरे परे । म्रन्ये कलियुगे नृषाां युगन्नपानुसारतः ॥ २२ ॥

^{**)} कृते तु मानवा धर्मस्रेतायां गोतमः स्मृतः । द्वापरे श्रांबलिबितः कली पाराश्वरः स्मृतः ॥ २४॥